

45. Jahrgang, 20/2024

7. November 2024

Seite 1 von 3

- Zweite Änderung der Zugangsordnung  
für den Masterstudiengang  
Data Science  
des Fachbereichs VI  
der Berliner Hochschule für Technik

Vom 05.12.2023

**Zweite Änderung der Zugangsordnung  
für den Masterstudiengang  
Data Science  
des Fachbereichs VI  
der Berliner Hochschule für Technik<sup>1</sup>**

**Vom 05.12.2023**

Auf Grundlage von § 23 Abs. 1 Nr. 2 der Grundordnung der Berliner Hochschule für Technik vom 26.03.2007 (Amtliche Mitteilungen 20/2011, BeuthHS-Gro) in Verbindung mit §§ 10 Abs. 5, 71 Abs.1 Nr. 1 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 26.07.2011, zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.07.2023 (GVBl. S. 260), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs VI der Berliner Hochschule für Technik am 05.12.2023 die nachfolgende „Zweite Änderung der Zugangsordnung für den Masterstudiengang Data Science“ beschlossen. Der Akademische Senat hat gem. § 13 Abs. 1 Nr. 4 BeuthHS-GrO in Verbindung mit § 61 Abs. 2 Nr. 7 BerlHG am 21.12.2023 diese Zugangsordnung erlassen. Die Hochschulleitung hat diese Zugangsordnung am 08.01.2024 gemäß § 90 Abs. 1 Satz 1 BerlHG bestätigt.

**Inhalt**

§ 1	Änderung.....	3
§ 2	Inkrafttreten .....	3

---

<sup>1</sup> Bestätigt durch die für die Hochschulen zuständige Senatsverwaltung am 01.11.2024

## § 1 Änderung

§ 3 erhält folgende Neufassung:

„§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Der Masterstudiengang Data Science ist ein vertiefender, verbreiternder und fachübergreifender Studiengang im Sinne des § 23 Absatz 3 Nummer 1a des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Berlin (BerlHG). Er baut auf den Bachelorstudiengängen „Medieninformatik“, „Technische Informatik – Embedded Systems“ oder „Angewandte Mathematik“ der Berliner Hochschule für Technik auf.
- (2) Zugang zum Masterstudium erhält, wer die beiden folgenden Punkte erfüllt:
  - a. Nachgewiesener berufsqualifizierender Abschluss in einem Studiengang der Fachrichtungen „Informatik“ (Informatik, angewandte Informatik, Medieninformatik, Technische Informatik, Data Engineering) oder „Mathematik“ (Mathematik, angewandte Mathematik, Statistik) oder in einem vergleichbaren Studiengang mit mindestens 180 ECTS.
  - b. Unter Berücksichtigung des Berufsbilds Data Scientist/in und der notwendigen Vorkenntnisse für den Masterstudiengang Data Science können Bewerber und Bewerberinnen zugelassen werden, die Kenntnisse in Informatik und Mathematik/Statistik nachweisen im Umfang von  
  
mindestens 20 ECTS in Mathematik/Statistik, z.B. Analysis, Lineare Algebra, Numerische Mathematik, Wahrscheinlichkeitstheorie, Datenmodellierung  
  
und  
  
mindestens 25 ECTS in der Informatik, z.B. Programmierung, Datenbanken, verteilte Systeme, Betriebssysteme, Softwaretechnik.
- (3) Alle Bewerber/innen müssen mit der Bewerbung in geeigneter Weise, z.B. durch das Bachelorzeugnis und eine Studiendokumentation mit Modulliste, nachweisen, dass ihr Studiengang eine geeignete Grundlage für das Masterstudium im Sinne von § 3 (2) a. und b. legt.
- (4) Die vorgelegten Dokumente prüft die Studiengangsleitung, ggfls. mit Unterstützung einer Auswahlkommission, und teilt das Ergebnis der Studienverwaltung mit.
- (5) Neben den in § 3 (2) a. und b. genannten Voraussetzungen sind vertiefte Detailkenntnisse auch in der englischen Sprache nötig. Es ist das Sprachniveau B2 (GER) nachzuweisen. Auf welche Weise der Nachweis zu erbringen ist regelt die Ordnung über die Zugangsregelungen und Immatrikulation an der Berliner Hochschule für Technik (OZI). Die sprachliche Studierfähigkeit muss bis spätestens zur Immatrikulation nachgewiesen werden.“

## § 2 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Berliner Hochschule für Technik zum Wintersemester 2025/26 in Kraft.

Berlin, den 05.12.2023

Berliner Hochschule für Technik